

Ort, Datum:
Salzburg, 10.12.2020

Zahl:
405-1/549/1/61-2020

Betreff:
Agrargemeinschaft JJ-Alm, AC; Verfahren
gemäß Jagdgesetz 1993 - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Dr. Martin Warter über die Beschwerde des AJ, AM, AL, des AQ, AT, AS, und der Umweltorganisation II, AV, II, sowie über die Beschwerde des AE, AH, AG, jeweils gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 17.6.2020, Zahl xx-2020, (erstmitbeteiligte Partei: Antragstellerin Agrargemeinschaft JJ-Alm, JJ, AC;

weitere mitbeteiligte Parteien:

BD BC, BG, BF;

Dipl.-Ing. BI BH, BL, CE;

BN BM, BQ, BP;

BS BR, BT, CE;

BV BU, BW, AC;

BY BX, BZ, CE;

Dipl.-Ing. CB CA, CC, AC;

JO CD, CF, AC;

CH CG, CI, AC;

CJ CD, CK, AC;

CM CL, CP, CO;

CQ BR, CT, CT;

CV CU, CW, AC;

CX CD, CY, AC;

CX CZ, DA, AC;

DC DB, DF, DE;

JO DG, DH, AC;

DJ DI, DK, CE;

Ing. CX DL, CI, AC;

BN DM, DP, DO;
Mag. DR DQ, CI, AC;
Dipl.-Ing. DT DS, DU, AC;
DW DV, DX, AC;
JO DY, DH, AC;
EA DZ, EB, AC;
EC CD, ED, AC;
EC DB, EE, AC;
BD EF, EG, AC;
EH CD, ED, AC;
EJ EI, EK, II;
EM EL, DA, AC;
CQ CG, EN, AC;
EO CG, CT, CT;
ER EQ, ES, AC;
EU ET, EV, AC;
EW BR, EN, AC;
CV EX, EY, AC;
EC CZ, FC, FB;
EZ DI, CT, CT;
FD DB, CC, AC;
FF FE, FG, AC;
EU CA, CI, AC;
FI FH, FL, FK;
DW FO, FR, FQ;
CX FS, FV, FU;
EU FW, FX, FU;
FZ FY, FX, FU;
HP GA, HQ, FU;
JO FM, GE, FU;
JO GF jun., FV, FU;
FN GG, GE, FU;
GI GH, GL, GK;
JO GM, FX, FU;
CV FM, GN, FU;
Mag. GP GO, GQ, FU;
GU GT, GV, FU;
GP GW, GX, GC;
FN GM, GY, FQ;
CX GM, GZ, FQ;
HS HR, HD, HC;
HR Forstgut HD GmbH & Co KG, HD, HC;
HF HE, HG, FU;
LL CV HH sen., HK, FQ)

z u R e c h t:

- I. Den Beschwerden wird insoweit Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben wird.
- II. Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.6.2020 hat die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) 42 im Einzelnen angeführten „Jagden bzw Jagdinhabern“ in der Wildregion xy (AC Tal) und 26 im Einzelnen angeführten „Jagden bzw Jagdinhabern“ in der Wildregion xz (NN Ost), den weiteren mitbeteiligten Parteien, gemäß §§ 103, 104 Abs 4 Jagdgesetz 1993 (JagdG) die jagdrechtliche Ausnahmebewilligung zur Entnahme des Wolfes mit dem Genotyp 59MATK im OO erteilt. Als Auflage wurde vorgeschrieben, dass der Abschuss der belangten Behörde unmittelbar, spätestens eine Stunde nach der Erlegung bekannt zu geben und binnen zwölf Stunden im Gesamten vorzulegen ist. Als „Frist“ wurde festgelegt, dass die jagdrechtliche Ausnahmebewilligung ab der Rechtskraft des Bescheides bis 31.12.2020 gelte.
2. Begründend wird im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass die erstmitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 15.7.2019 die Entnahme eines sogenannten „Problemwolfes“ beantragt habe. Laut Sachverhaltsdarstellung des „Wolfsbeauftragten“ des Landes Salzburg vom 18.7.2019 seien im Zeitraum vom 24.6. bis 15.7.2019 insgesamt 24 Schafe getötet worden, vier verletzte und elf vermisste Schafe hätten auf der JJ-Alm festgestellt werden müssen. Mit Schreiben vom 18.9.2019 habe die OÖer Jägerschaft die Sorge geäußert, dass durch die Beunruhigung des Wildes zukünftig mit verstärkten Schäden am Wald zu rechnen sein werde. Vom almwirtschaftlichen Sachverständigen sei zusammengefasst festgehalten worden, dass eine kurzfristige Anwesenheit des Wolfes unter Berücksichtigung möglicher Entschädigungen für gerissene Tiere wirtschaftlich verkräftbar sei. Soweit diese Gefährdungen durch den Wolf länger anhalten würden (mehrere Almperioden), würde dies durch das geänderte Auftriebsverhalten zu einer Existenzbedrohung einzelner Betriebe führen können. Zum Thema Herdenschutz habe der Sachverständige festgehalten, dass die Maßnahmen im Bereich der JJ-Alm theoretisch möglich seien. Die praktische Umsetzung im hochalpinen Raum sei aber kaum realisierbar und nur mit entsprechenden Risiken behaftet möglich. Der betriebswirtschaftliche Mehraufwand stehe in keiner Relation zu den Erträgen aus der Alpfung.

Der Sachverständige für Wildbiologie und MBwirtschaft habe festgehalten, dass Vergrämung oder auch Entnahme grundsätzlich nur schwer umzusetzen seien, da sich der identifizierte Wolf bisher dem Menschen nur selten gezeigt habe. Fang und „Besenderung“ seien ebenso schwierig, wären aber ein erster Schritt im Hinblick auf eine

effiziente Vergrämung. Die Vergrämung würde aber auch dazu führen können, dass der betreffende Wolf auf andere Almen ausweiche. Für die generelle Zunahme der Wolfsnachweise in Österreich bliebe demnach die potenzielle Entnahme des identifizierten Wolfes unerheblich. Von der Gemeinde CT, der Iier Jägerschaft, der OÖer Jägerschaft, dem Obmann der erstmitbeteiligten Partei und der Landwirtschaftskammer Salzburg sei die Entnahme des „Problemwolfes“ im Hinblick auf die traditionelle Almwirtschaft grundsätzlich befürwortet worden.

Nach dem von der Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin vorgelegten Gutachten seien Herdenschutzmaßnahmen möglich, wenn auch aufwendig. Nach dem Gutachten sei die Unterteilung in alpine und kontinentale Region hinsichtlich des Erhaltungszustandes vorzunehmen. Es wäre demnach bei Zuordnung des Wolfes zu einer Region die Entwicklung zum günstigen Zustand negativ beeinträchtigt. Nach der Drittbeschwerdeführerin sei Herdenschutz für die Alm mit hoher Wahrscheinlichkeit praktikabel, jedenfalls müsse aber die öffentliche Hand dies stärker unterstützen. Die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes für den Wolf in der alpinen Region würde aber unmöglich werden, wenn alle Wölfe, die ungeschützte Schafe auf Almen reißen, entnommen werden. Für die öffentliche Sicherheit stelle der Wolf keine Gefahr dar. Zudem sei eine Abhandlung zum Urteil des EuGH zu einer finnischen Entscheidung beigelegt worden.

Weitere Wolfsrisse, die auf den Wolf mit dem Genotyp 59MATK zurückzuführen seien, seien am 17.9.2019 in AC mit einem toten Kalb, am 7.9.2019 in FU mit einem toten Kalb, am 22.5.2019 in AC mit einem toten Schaf und einem verletzten Schaf sowie im Jänner 2020 in GC mit einem toten Rotwildtier zu verzeichnen gewesen. Laut mündlicher Mitteilungen von verschiedenen Jagdausübungsberechtigten im NN Tal vom April/Mai 2020 seien im Frühjahr 2020 am orographisch rechten Taleinhang (Bereich JA, JB) Wildrisse (ohne DNA-Auswertung) festgestellt worden, die mit großer Wahrscheinlichkeit auf den gegenständlichen Wolf zurückgeführt werden könnten.

Nach Wiedergabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wird weiter ausgeführt, dass den Almbauern in der betroffenen Region erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen würden. Durch längere Anwesenheit des Wolfs (mehrere Almperioden) könne sich das Auftriebsverhalten verändern. Dies könne durchaus zur Existenzbedrohung einzelner Betriebe führen. Der zur Entnahme beantragte Wolf habe zahlreiche Risse an Nutztierbeständen, hauptsächlich an Schafen, durchgeführt. Es sei daher damit zu rechnen, dass dieses Verhalten immer wieder durchbreche und entsprechende Schäden an den Tierbeständen anrichte. Zahlreiche Bauern hätten bereits angekündigt, dass sie ihre Schafe nicht mehr auf die Almen auftreiben würden. Zwischen dem 24.6. und 15.7.2019 seien im Bereich KK und JJ-Alm 24 Tiere getötet sowie 4 verletzt worden. Am 15.7.2019 seien noch 11 Schafe vermisst gewesen. Der Tatbestand „Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen sowie auch an sonstigem Eigentum“ sei damit erfüllt. Soweit der Wolf gesichtet worden sei, sei er immer alleine unterwegs gewesen. Auch sei im Bereich AC Tal/NN Tal, in dem die

Nachweise zum Wolf Genotyp 59MATK gelungen seien, kein anderer Wolf „mit dieser DNA“ (gemeint offenbar: mit anderer DNA) nachgewiesen worden, weshalb davon auszugehen sei, dass dieser Wolf die Risse allein durchgeführt habe.

Neben elektrischen Zäunen wären Herdenschutzhunde eine weitere Herdenschutzmaßnahme. Diese seien aber derzeit keine geeignete Alternative, da es keine ausgebildeten Hunde in dieser Anzahl gebe und die Sinnhaftigkeit im alpinen Gelände noch nicht ausreichend nachgewiesen sei. Die praktische Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen sei im hochalpinen Raum bei der gegebenen Agrarstruktur kaum realisierbar. Von den betriebswirtschaftlichen Mehraufwendungen sei noch gar nicht zu reden. Kilometerlange Zäune über riesige Almflächen so intensiv zu betreuen, sei auch betriebswirtschaftlich keine Alternative. Eine wolfsichere Auszäunung sei im alpinen Gelände nicht möglich. Selbst bei Zugrundelegung anderer Ausgangsfaktoren in der Berechnung des Aufwandes stehe fest, dass der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehe und gravierende Änderungen der traditionellen Almwirtschaft zu erwarten seien. Eventuell würden Herdenschutzmaßnahmen im Bereich der Heimgehöfte eine Alternative darstellen können. Eine Vergrämung sei nur durch intensiven Personaleinsatz möglich, der Ausgang wäre wiederum ungewiss. Die Vergrämung stelle daher keine Alternative dar.

Zum Erhaltungszustand des Wolfes wird ausgeführt, dass international gesehen der Wolf bei einer Populationsgröße von ca. 17.000 Wölfen in Europa als nicht gefährdet einzustufen sei. Die Anzahl der Wölfe in der alpinen Subpopulation betrage ca. 550 bis 700 Individuen. Die Zunahme der Wolfsnachweise im Alpenraum betrage jährlich zwischen 10 und 20 %. Für Österreich sei eine jährliche Zunahme der Wolfsnachweise zwischen 30 und 40 % dokumentiert worden. Die Wolfsnachweise hätten seit den ersten Nachweisen rund um 2007 kontinuierlich zugenommen. Der gegenständliche Wolf halte sich bereits länger als sechs Monate im Bereich AC Tal/NN Tal auf und habe diesen Bereich für einen längeren Zeitraum als Lebensraum genutzt. Die Entnahme des Wolfes würde bei einem Bestand von ca. 35 bis 40 Wölfen in Österreich den Erhaltungszustand keinesfalls verschlechtern bzw. bleibe ohne Einfluss auf die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Die Entnahme des Wolfes Genotyp 59MATK verschlechtere den Erhaltungszustand des Wolfes in der betroffenen Region nicht weiter bzw. würden die Entwicklungen in Richtung eines günstigen Erhaltungszustandes auch nicht verhindert werden. Eine „Aufsplittung“ der Wolfsnachweise in biogeographische Regionen erscheine aufgrund der weiten Wege, die Wölfe auf ihrer Wanderschaft (als Teil der subalpinen Population) zurücklegen, nicht sinnvoll. Der Behörde seien keine Anträge bekannt, dass Wölfe entnommen werden sollten, die die Kriterien des Salzburger Wolfsmanagements nicht erfüllen würden. Nach dem Gutachten und den Stellungnahmen der Erst- und der Zweitbeschwerdeführerin seien Herdenschutzmaßnahmen mit Zäunen, Herdenschutzhunden und Hirten machbar. Nach dem Gutachten des almwirtschaftlichen Sachverständigen seien diese Maßnahmen betriebswirtschaftlich gesehen auf Dauer und für größere Almbereiche aber nicht durchführbar. Aus Sicht der Behörde würden diese Maßnahmen mögliche Alternativen im Bereich der Heimgehöfte darstellen. Hinzu komme, dass der gesamte

Almbereich in den Alpen geschützt werden müsste, da die Wölfe in ungeschützte Bereiche ausweichen würden. Die vorgelegte Abhandlung zu einer Entscheidung des EuGH in einem Fall in Finnland trage zum konkreten Fall nichts bei. Der Wolf unterliege einem strengen Schutz, das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes sei für jeden Fall im Einzelnen zu prüfen. Wölfe, die ihre erlernte Vorgangsweise im Fall einer Rudelbildung und Tradierung der erlernten Vorhaltensweisen an ihre Nachkommen weitergeben würden, seien eine Gefahr für die dauerhafte Weidehaltung von Schafen, Rindern und Ziegen in der alpinen Region. Die Ausnahmegenehmigung zur Entnahme (Tötung) des Wolfes Genotyp 59MATK geschehe zur Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens unter Zugrundelegung des Salzburger Wolfsmanagements aus Februar 2019. Eine negative Entwicklung auf die Population sei nicht gegeben. Die möglichen Alternativen seien im alpinen Raum unzweckmäßig, unverhältnismäßig und unwirtschaftlich.

Die Ausweitung der Entnahmemöglichkeit auf alle Jagdgebiete im AC Tal sowie jene auf der Ostseite des NN Tales sei aufgrund der festgestellten und gesicherten Schadensnachweise begründet. Die Auflage und die Frist seien nach Rücksprache mit dem jagdfachlichen Amtssachverständigen vorzuschreiben gewesen, um die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zu erfüllen.

3. Gegen den angefochtenen Bescheid haben die Erst-, Zweit- und Drittbeschwerdeführerin mit Eingabe vom 13.7.2020 Beschwerde erhoben. Sie beantragen darin, den angefochtenen Bescheid aufzuheben, eventualiter nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Verwaltungssache an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird nach Darstellung des Verfahrensganges und nach Darstellung der Begründung des angefochtenen Bescheides auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass eine klare Zuordenbarkeit der von der belangten Behörde angenommenen Risse bzw Verletzungen bzw Abgänge zum Wolfsindividuum Genotyp 59MATK nicht möglich sei. Das Vorliegen von Wildrissen dürfe bei der Frage, ob ein ernster Schaden im Sinne des § 104b Abs 1 lit b JagdG vorliege, keine Rolle spielen. Der Riss von Wildtieren sei typisches Wolfsverhalten; ein Wildtier sei herrenlos. Die angenommenen Risse und Verletzungen würden nicht einwandfrei dem Wolf 59MATK zugeordnet werden können, sodass auch nicht klar sei, wie hoch der Schaden sei.

Die Annahme, durch die Beunruhigung des Wildes durch den Wolf sei zukünftig mit verstärkten Schäden am Wald zu rechnen und sei eine geordnete Versorgung des Wildes nicht mehr möglich, entbehre einer fachlichen Grundlage (wird näher ausgeführt).

Zum angenommenen wirtschaftlichen Schaden für die Almbauern wird ausgeführt, dass die aufgetriebenen Nutztiere von vielen verschiedenen Betrieben stammen würden, was in die Beurteilung, ob es sich bei den jeweiligen Nutztierverlusten um einen ernsten Schaden handle, miteinfließen müsse. Selbst nach den almwirtschaftlichen Gutachten würden die Tiere von zumindest drei Mitgliedern der Agrargemeinschaft

sowie von 25 bis 35 anderen „Fremdauftreibern“ stammen. Die Verluste bei den verletzten, vermissten und getöteten Schafen auf der JJ-Alm würden somit vielen unterschiedlichen Betrieben zugeordnet werden können. Nutztierverluste durch Wolfsrisse würden vom Land Salzburg entschädigt werden. Die Betriebe hätten somit den gesamten, oder bei Verdachtsfällen zumindest einen großen Teil des Schadens ersetzt bekommen, dies mit dem Ziel, dass vor allem bei kleineren Betrieben ein ernster betriebswirtschaftlicher Schaden hintangehalten werden sollte. Entgegen den Anweisungen der belangten Behörde habe das almwirtschaftliche Gutachten die gestellten Fragen gemeinschaftlich beantwortet. Es sei durch diese Vermischung im Gutachten nicht klar, ob die Nutztierverluste für sich genommen einen ernsten (gesamt)wirtschaftlichen Schaden darstellen würden. Die Annahme, dass durch längere Anwesenheit des Wolfs sich das Auftriebsverhalten verändern würde und dies zur Existenzbedrohung einzelner Betriebe führen könne, stelle keine konkrete in Aussicht stehende Schädigung der Betriebe dar. Wölfe würden auf ihrer Wanderschaft weite Wege zurücklegen, der gegenständliche Wolf halte sich nach einem Nachweis von März 2020 in Tirol auf, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Existenzbedrohung einzelner Betriebe durch das Rissverhalten des gegenständlichen Wolfes gegen null gehe. Die Existenzbedrohung einzelner Betriebe sei nicht bereits als „ernster Schaden“ im Sinne des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie bzw des § 104b Abs 1 lit b JagdG zu betrachten. Die belangte Behörde könne nicht klar, genau und fundiert darlegen, dass mit der Entnahme des Wolfes ein „ernster Schaden“ verhütet werden könne.

Herdenschutzmaßnahmen seien zumutbar, insbesondere die Umzäunung. Im almwirtschaftlichen Gutachten sei auf Fördermöglichkeiten und die mangelnde Miteinbeziehung dieser Förderung in die Berechnung nicht eingegangen worden. Die Annahme der belangten Behörde, die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im alpinen Gelände sei nicht ausreichend nachgewiesen, entbehre jedes fachlichen Nachweises (wird näher ausgeführt). Wenn die belangte Behörde davon ausgehe, dass eine wolfsichere Auszäunung betriebswirtschaftlich nicht rentabel sei, bleibe unberücksichtigt, dass hierfür staatliche Subventionen gewährt werden würden.

Auch eine Vergrämung des Wolfes sei nicht das gelindeste Mittel, um einen ernsten Schaden hintanzuhalten. Wenn überhaupt, wäre eine Vergrämung wohl nur mit Begleitmaßnahmen (zB Herdenschutz) zielführend. Ähnliche Aufwände und Unsicherheiten (Personaleinsatz, Fang, Besenderung) bestünden auch bei der letalen Entnahme.

Zur Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes wird ausgeführt, dass Österreich Anteil an zwei biogeographischen Regionen habe (alpine und kontinentale biogeographische Region). Laut aktuellem „Artikel 17-Bericht“ gebe es beim Wolf in der alpinen biogeographischen Region Österreichs sechs bis acht Individuen und in der kontinentalen 23 bis 28 Individuen. Österreich weise damit eine Gesamtpopulation von 29 bis 36 Individuen auf. Die Region um AC zähle zur alpinen biogeographischen Region in Österreich. Die Entnahme des einen Wolfs entspreche somit einem Verlust von 12,5 bis 16,5 % der Gesamtpopulation. Entsprechend der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Tapiola hätte die belangte Behörde eine Beurteilung des Erhaltungszu-

standes bezogen auf die biogeographische Region vornehmen müssen. Auch die Europäische Kommission gehe von einem jedenfalls nicht günstigen Erhaltungszustand des Wolfes in der alpinen biogeographischen Region Österreichs aus. Die belangte Behörde hätte die Auswirkung einer Entnahme bezogen auf das Gebiet der lokalen Population im Rahmen des Ermittlungsverfahrens untersuchen müssen.

Im angefochtenen Bescheid fehle es an der Darstellung, ob oder warum vom gegenständlichen Wolf eine ernstere Gefahr für Nutztiere ausgehe, als von irgendeinem anderen Wolfsindividuum, das durch das Gebiet ziehen könnte, wenn das Individuum Genotyp 59MATK entnommen werden würde. Der Wolf mit dem Genotyp 59MATK halte sich nicht mehr im Entnahmegebiet auf. Es sei nicht sichergestellt, dass nur das im Bescheid genannte Individuum entnommen werden könne. Die Hintanhaltung von Mehrfachtötungen sei nicht sichergestellt worden.

Laut genetischer Analyse eines Abstrichs von einem Rotwildriss vom 22.3.2020 sei der Wolf Genotyp 59MATK bereits weitergezogen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit würde ein Wolfsabschuss im Entnahmegebiet daher das falsche Individuum treffen und wäre somit rechtswidrig.

Im April 2020 sei im OO bereits ein weiteres Wolfsindividuum gesichtet worden. Die örtliche Eingrenzung der Entnahmemöglichkeit (Ausweitung auch auf alle Jagdgebiete im AC Tal sowie jene auf der Ostseite des NN Tales) stelle nicht ausreichend sicher, dass das Individuum entnommen werde, auf welches der Bescheid ausgestellt worden sei. Nach der II Jägerschaft fehle die Erfahrung mit der Wolfsjagd, was die Wahrscheinlichkeit, den Wolf überhaupt zu erwischen, wesentlich minimiere und auch die Gefahr, dass der falsche Wolf entnommen werde, erheblich vergrößere.

Durch die im angefochtenen Bescheid vorgesehene Auflage sei nicht sichergestellt, dass nicht zur gleichen Zeit mehr als ein Wolf durch die Berechtigten entnommen werden.

Die Argumentation der belangten Behörde konterkariere die Ziele der FFH-Richtlinie. Im Sinne der FFH-Richtlinie sei gerade gewollt, dass sich der Wolf (auch im alpinen Raum) wieder ansiedle und weiter ausbreite. Würde jeder Wolf in den Alpen entnommen werden, der ungeschützte Schafe auf Almen reiße, werde die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes verunmöglicht.

Schließlich habe die belangte Behörde auch das Recht auf Parteiengehör verletzt. Sie sei auf begründete Stellungnahmen zu den Ermittlungsergebnissen nicht eingegangen (wird näher ausgeführt). Die belangte Behörde hätte nach Würdigung der vorgebrachten Argumente der Beschwerdeführer zu einem anderen Ergebnis als einer Abschussgenehmigung kommen können.

4. Die Viertbeschwerdeführerin hat mit der Eingabe vom 16.7.2020 gegen den angefochtenen Bescheid Beschwerde erhoben. Sie beantragt, den angefochtenen Be-

scheid dahingehend abzuändern, dass die Entnahme des Wolfes nicht genehmigt werde, in eventu den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Nach Darstellung des Verfahrensganges und der Begründung des angefochtenen Bescheides wird zusammengefasst ausgeführt, dass der von der belangten Behörde beigezogene Sachverständige für Wildbiologie und MBwirtschaft kein objektiver Gutachter sei. Dieser sei seit 2006 Mitglied im Organisationskomitee der jährlichen österreichischen MB-Tagungen; er leite das Institut für MBwirtschaft und vertrete auch die Interessensgruppe der MB. Die Voraussetzung des Vorliegens fundierter wissenschaftlicher Daten, die von der Rechtsprechung des EuGH für die Tötung eines Wolfes gefordert werde, würden hier schon deswegen nicht vorliegen.

Mit dem angefochtenen Bescheid sei der gegenständliche Wolf nicht zu identifizieren, zumal sich aktuell 2020 ein anderer Wolf im gegenständlichen Gebiet aufhalte. Es bestehe – so man überhaupt von der Zuordenbarkeit der Risse und Verletzungen zum gegenständlichen Wolf ausginge – die Gefahr, dass faktisch der „falsche“ Wolf abgeschossen werde. Dies gehe auch aus dem Gutachten des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft hervor.

In den von der belangten Behörde genannten Almen sei kein Herdenschutz etabliert gewesen. Andere zufriedenstellende Lösungen seien Herdenschutzmaßnahmen, Vergrämung und Besendung des Wolfes.

Es sei nicht wissenschaftlich fundiert nachgewiesen worden, dass die gegenständlichen Almen nicht schützbar gewesen wären. Zumindest in 16 Fällen sei keine DNA-Begutachtung durchgeführt worden, weshalb die hohe Zahl getöteter Tiere nicht eindeutig einem Wolf zugerechnet werden könne.

Die Zulässigkeit einer Ausnahme vom strengen Schutz setze voraus, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gäbe, um das Ziel zu erreichen. Der Eingriff in die geschützte Tierart Wolf würde im konkreten Fall den Tod eines Wolfes, mit hoher Wahrscheinlichkeit irgendeines Wolfes, bedeuten. Da eine Tötung mit Sicherheit den stärksten möglichen Eingriff darstelle, seien gelindere Mittel im vorliegenden Fall besonders genau zu untersuchen. Hinzu komme, dass der EuGH eine genaue und angemessene Begründung unter Verweis auf relevante technische, rechtliche und wissenschaftliche Berichte verlange. Die belangte Behörde habe nachzuweisen, dass es insbesondere unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie der Umstände des konkreten Falls keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gäbe.

5. Vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg hat am 3.11.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (als Videokonferenz, vgl § 3 Abs 2 und Abs 3 Verwaltungsrechtliches Covid-19-Begleitgesetz) stattgefunden, in der der Akt der belangten Be-

hörde sowie der Akt des Verwaltungsgerichtes verlesen und die Parteien angehört wurden.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu Folgendes festgestellt und erwogen:

Das Verwaltungsgericht nimmt den **nachstehenden Sachverhalt** als erwiesen an:

1. Am 31.3.2019 hat ein Wolf in Guttaring im Bezirk St. Veit an der Glan in Kärnten drei Schafe gerissen. Eine DNA-Analyse beim Forschungsinstitut für Wildtierkunde (FIWI) bei der Veterinärmedizinischen Universität Wien hat ergeben, dass die analysierte Probe typisch für Wölfe ist, die aus der osteuropäischen Quellpopulation stammen. Das festgestellte Individuum ist männlich und war bisher nicht in der FIWI Gen-Datenbank. Der Wolf wurde in der FIWI Gen-Datenbank unter der Bezeichnung 59MATK (steht für: 59. Wolf in der Datenbank, M: male, AT: Österreich, K: Kennbuchstabe des Labors) registriert.

Am 5.4.2019 hat der Wolf 59MATK ein Mutterschaf und vier Lämmer in Kulm am Zirbitz im Bezirk Murau in der Steiermark gerissen.

Am 22.5.2019 hat der Wolf 59MATK auf dem Heimbetrieb des TT in AC Tal ein Lamm gerissen und ein zweites Lamm verletzt.

Am 24.6.2019 wurden auf der KK, Gemeinde CT, zwei tote Schafe gefunden. Eine DNA-Analyse war dabei nicht möglich.

2. Am 22.6.2019 wurden auf der JJ-Alm insgesamt 115 Schafe aufgetrieben.

Die JJ-Alm steht im Eigentum der erstmitbeteiligten Partei. Die im Jahr 2019 aufgetriebenen Schafe stammen von acht Auftreibern (Mitglieder der Agrargemeinschaft sowie weiteren Fremdauftreibern), dies bei einer Stückzahl von vier bis maximal 25 Schafe je Auftreiber.

Zwischen 26.6.2019 und 15.7.2019 wurden auf der JJ-Alm 22 Schafe getötet und 4 Schafe verletzt; 11 Schafe werden bzw wurden vermisst. Es ist davon auszugehen, dass die Risse und Verletzungen und die Abgänge von einem Wolf verursacht wurden. Der Verwesungszustand der gerissenen Schafe war bereits so weit fortgeschritten, dass eine erfolgversprechende DNA-Begutachtung ausgeschlossen war.

Bei einem am 11.7.2019 gerissenen Schaf konnte anhand des Rissbildes (klassischer Drosselbiss und Abstand der Reißzähne) festgestellt werden, dass dieses von einem Wolf gerissen worden sein muss. Es wurden DNA-Proben entnommen. Die DNA-Analyse hat einen Nachweis des Wolfes 59MATK nicht erbracht (die analysierte Probe hat keine nachweisbare Raubtier-DNA enthalten, wobei dies entweder auf das Fehlen

von Raubtier-DNA in der Probe oder auf schlechte DNA-Qualität, die es für eine molekulare Analyse ungeeignet macht, zurückzuführen sein kann).

Am 13.7.2019 wurden 78 Schafe unverletzt von der JJ-Alm abgetrieben.

Von den 22 zwischen 26.6. und 15.7.2019 getöteten Schafen haben neun Herrn JN CD, fünf Herrn JO JP, fünf Herrn JQ JR sowie drei Herrn CQ BR gehört. Von den vier verletzten Schafen haben drei Herrn JN CD und eines Herrn CQ BR gehört. Von den elf vermissten Schafen haben sechs Herrn JQ JR und fünf Schafe Herrn JO JP gehört.

3. Mit Eingabe vom 15.7.2019 hat die erstmitbeteiligte Partei einen Antrag nach § 104b JagdG gestellt. Demnach seien von 26.6. bis 13.7.2019 auf der JJ-Alm 21 Schafe tot und drei Schafe schwer verletzt aufgefunden worden. Am 24.6. seien auf der benachbarten KK zwei tote Schafe aufgefunden worden. Da bei den getöteten und verletzten Schafen eindeutig von Wolfsrissen auszugehen sei und im Wolfsmanagementplan des Landes Salzburg ab 25 getöteten oder verletzten Tieren innerhalb eines Monats in nicht schützbaeren Bereichen von einem „Problemwolf“ gesprochen werde, werde die Entnahme des schadensverursachenden Wolfes beantragt.
4. Am 3.9.2019 hat ein Wolf auf der JJ-Alm ein neun Monate altes Kalb gerissen, wobei die analysierte Probe DNA enthalten hat, die typisch für Wölfe ist, die aus der osteuropäischen Quellpopulation stammen. Eine DNA-Analyse hat ergeben, dass das Individuum nicht bestimmt werden konnte („failed genotyp“).

Am 7.9.2019 wurde auf der KA in FU eine Kalbin von einem Wolf gerissen, wobei wiederum das Individuum mit DNA-Analyse nicht bestimmt werden konnte („failed genotyp“).

Am 17.9.2019 hat der Wolf 59MATK (mit DNA-Analyse nachgewiesen) eine Kalbin auf der JJ-Alm in AC gerissen.

5. Am 28.11.2019 hat der Wolf 59MATK in AC im Bereich des KB einen Rehbock gerissen.

Am 1.1.2020 hat der Wolf 59MATK im KC in GC ein Hirschkalb gerissen.

Am 21.3.2020 hat der Wolf 59MATK einen Hirsch, ein Tier, auf der KD in KE im Bezirk JK in Tirol gerissen.

6. Am 23.4.2020 wurde in KF bzw in PP ein von einem Wolf gerissenes Reh aufgefunden. Es hat sich dabei um einen anderen Wolf als den Wolf 59MATK gehandelt.
7. Nach dem Artikel 17 Bericht (Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie) der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2013 bis 2018 ist für den Wolf in Österreich in der alpinen biogeographischen Region eine Population von sechs bis acht Individuen und in

der kontinentalen biogeographischen Region eine Population von 23 bis 28 Individuen anzunehmen. Womöglich ist der Bestand in Österreich mit bis zu 40 Wölfen anzunehmen. Bei der alpinen Subpopulation wird der Bestand 2017/2018 insgesamt auf 550 bis 700 Individuen geschätzt. Im Alpenraum wird die Zunahme der Wolfsindividuen mit 10 bis 20 % eingeschätzt; für Österreich wird eine Zunahme von 30 bis 40 % angenommen.

8. Auf Populationsebene (Europa) ist nach den Kriterien der FFH-Richtlinie der günstige Erhaltungszustand des Wolfes erreicht; für den Mitgliedsstaat Österreich gilt dies jedoch noch nicht.
9. Um den Wolf entweder zu vergrämen oder zu entnehmen, müsste die hiezu befugte Person direkt bei der Nutztierherde verweilen und über den Aufenthaltsort des Wolfes Bescheid wissen. Zudem müsste das Gewehr mit einer Nachtsichtzielvorrichtung ausgerüstet werden, zumal der Wolf offensichtlich bisher nur nachts aktiv war. Der gegenständliche Wolf ist als eher scheues Individuum einzuschätzen, der den Menschen räumlich und/oder zeitlich aus dem Weg gegangen ist. Eine Vergrämung würde daher wohl nur durch eine zufällige Begegnung möglich werden, was an der Umsetzbarkeit eines entsprechenden Bescheides zweifeln lässt. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich ein weiteres Wolfsindividuum im Bereich der Alm der erstmitteiligten Partei einfinden wird, sodass es möglich ist, dass ein Wolfsindividuum vergrämt wird, dem die Nutztierrisse der Vergangenheit nicht zugeschrieben werden können. Diese Bedenken gelten ebenfalls bei einer Genehmigung der letalen Entnahme.

Die Vergrämung oder die Entnahme sind nur schwer umsetzbar, da sich der Wolf 59MATK bisher dem Menschen nur selten gezeigt hat. Der Fang und die Besenderung des Individuums ist schwierig, wäre aber ein erster Schritt im Hinblick auf eine effiziente Vergrämung.

Ohne Besenderung ist nicht auszuschließen, dass die Vergrämung oder Entnahme auch Wolfsindividuen treffen könnte, die nicht mit den bisherigen Nutztierissen in Verbindung gebracht wurden.

10. Die JJ-Alm bildet den kesselförmigen, nach Nordosten offenen Talschluss des „JJ Grabens eines Seitentales des AC Tals. Die Alm ist mäßig steil bis steil und erstreckt sich von etwa 1.600 bis 2.200 m Seehöhe, die mittlere Höhe liegt bei rund 1.900 m Seehöhe. Die JJ-Alm, EZ yy, KG PA, ist eine Agrargemeinschaft (erstmitteiligte Partei) mit drei Mitgliedern. Die Gesamtfläche der Alm beträgt rund 663 ha. Zusätzlich bestehen Weidrechte an angrenzenden Flächen der Österreichischen Bundesforste.

Aufgrund des Einvernehmens zwischen den berechtigten Liegenschaften (Mitglieder der Agrargemeinschaft) erfolgt eine Unterteilung der Alm in fünf wesentliche Almbeiriche. Je ein Teil wird von den drei berechtigten Liegenschaften entsprechend ihrer Anteile getrennt und eigenständig mit eigenen Rindern und Annehmerindern beweidet.

Der Bereich des „PQ“ (Eigenflächen und Flächen der Österreichischen Bundesforste mit bestehendem Weiderecht) wird gemeinschaftlich mit 30 Galtrindern beweidet und die Hochlagen werden gemeinschaftlich mit Schafen (Eigenschafe und Annehmschafe) genutzt. Laut Regulierungsplan beträgt der maximale Schafbesatz ohne Anrechnung auf die Rindergräser 186 Stück.

Der Auftrieb erfolgt üblicherweise Anfang Juni und dauert bis Ende September. Die Alpweide ist durch Weidezäune und Koppelzäune entsprechend der angeführten Aufteilung unterteilt. Aktuell erfolgt diese Abzäunung der Weidebereiche mittels Elektroweidezaun (in der Regel einfacher Draht). Außerhalb der Weidezeit wird dieser abgelegt und in den Lawinen- und Schneeschubbereichen auch die Zaunpfähle gezogen und geschützt gelagert.

Die JJ-Alm ist über einen Güterweg sowie in der Folge einen Forst- bzw Almweg von CT aus bis zum Almzentrum (FX-Hütte) gut erschlossen (LKW-befahrbarer Weg). Die Fahrzeit von den Heimgütern aus beträgt 30 bis maximal 45 Minuten. Eine innere Erschließung der Alm ist nur sehr bedingt gegeben. Zur JJ-Hütte führt etwa nur ein notdürftig mit dem Traktor befahrbarer Triebweg. Ein kurzer Forstweg erschließt Teile der Waldflächen. Die höher gelegenen Weideflächen sind gänzlich unerschlossen. An Gebäuden finden sich auf der Alm drei kombinierte Almhütten (Wohnteil und Stall), diese liegen im unteren Weidebereich bzw im Almzentrum.

Die FX-Hütte und die JJ-Hütte sind mit familieneigenem Personal bzw einem Hirten während der überwiegenden Weidezeit bewohnt. Die KI wird nur zeitweise von Familienarbeitskräften genutzt. Jedes Agrargemeinschaftsmitglied ist grundsätzlich für seine Tiere bzw die ihm anvertrauten Annehmtiere verantwortlich. Grundsätzlich erfolgt unabhängig von der täglichen Versorgung der Milchkühe eine mindestens zwei- bis dreimalige Nachschau der Weidetiere im gesamten Weidegebiet (ca 750 ha) pro Woche. Zu den notwendigen Arbeiten gehören neben der Viehversorgung die Erhaltung der Zäune und Gebäude, der Wasserversorgungen, die Weidepflege, sowie forstliche Tätigkeiten uam.

Die Schafe auf der JJ-Alm beweideten sowohl gemäß Regulierungsplan als auch in der aktuellen Praxis überwiegend die obersten und nicht die für die Rinder geeigneten Weideflächen der Alm. Aktuell halten sich die Schafe überwiegend in den schattseitigen Steillagen auf, dies vor allem aufgrund der Weidesituation, der Wasserversorgung und der kleinklimatischen Verhältnisse (Schattenlagen). Der Schafauftrieb erfolgt in der Regel gemeinschaftlich über einen Forstweg auf ÖBf-Eigentumsflächen. Die Schafe bewegen sich in der Folge relativ rasch in die oberen Weidegebiete und weiden dort zumindest in Gruppen je Auftreiber (Herdenzusammengehörigkeit). Lediglich bei Schlechtwettereinbrüchen oder in Einzelfällen kehren die Schafe in tiefere Lagen (Weidegebiete der Rinder) zurück. Die vorhandenen Weidezäune für die Rinder werden von den Schafen problemlos überwunden. Eine gesonderte Zäunung des Weidegebietes der Schafe erfolgte bisher nicht. Die Nachschau (ua Salzen der Tiere)

erfolgt von den Mitgliedern der Agrargemeinschaft bzw auch von den Auftreibern selbst, dies allerdings in unregelmäßigen Abständen.

Im Sommer 2020 wurden auf die JJ-Alm keine Schafe aufgetrieben.

Beweiswürdigend ist zu den Sachverhaltsfeststellungen auszuführen, dass sich diese auf den Inhalt des Aktes der belangten Behörde sowie auf den Inhalt des Aktes des Verwaltungsgerichtes, insbesondere auch auf das Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 3.11.2020, gründen. Wann und wo der Wolf mit der Bezeichnung (Genotyp) 59MATK erstmals 2019 in Österreich in Erscheinung getreten ist, war auf der Grundlage der Sachverhaltsdarstellung des Herrn Mag.Dr. HP KJ (Wolfsbeauftragter des Landes Salzburg) vom 18.7.2019 und aufgrund der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht übermittelten Aufstellung des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie (FIWI) bei der Veterinärmedizinischen Universität Wien anzunehmen. Dass eine DNA-Analyse bei den am 24.6.2019 auf der KK gefundenen zwei Schafen nicht möglich war, ergibt sich aus der Sachverhaltsdarstellung vom 18.7.2019. Die Feststellungen in Zusammenhang mit dem Auftrieb der Schafe auf die JJ-Alm und mit den Rissen und Verletzungen sowie Abgängen von Schafen waren auf der Grundlage einerseits der Sachverhaltsdarstellung vom 18.7.2019 und andererseits unter Zugrundelegung des Gutachtens des von der belangten Behörde beigezogenen almwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. FN KL, vom 30.10.2019 zu treffen. Die unter Punkt 3. getroffenen Feststellungen in Bezug auf die Antragstellung durch die erstmitbeteiligte Partei waren durch Einsichtnahme in die diesbezügliche Eingabe zu treffen. Die Feststellungen in Zusammenhang mit den Rissen von Nutztieren am 3.9., 7.9. und 17.9.2019 ergeben sich aus der Aufstellung des FIWI, übermittelt am 26.8.2020. Darin ist zu den Rissen vom 3.9. und 7.9.2019 jeweils angemerkt, dass die DNA-Analyse „failed genotype“ ergeben hat, dass also das Individuum nicht bestimmt werden konnte. Der Riss vom 17.9.2019 konnte demnach anhand der DNA-Analyse jedoch wiederum eindeutig dem Wolf 59MATK zugeordnet werden. Auch die Risse vom 28.11.2019, vom 1.1.2020 und vom 21.3.2020, jeweils von Wildtieren, ergeben sich aus der Aufstellung des FIWI. Dass am 23.4.2020 ein Reh von einem anderen Wolf gerissen worden ist, wie unter Punkt 6. festgestellt, war aufgrund der mit der Beschwerde der Erst- bis Drittbeschwerdeführer vorgelegten Pressemitteilung des Landes Salzburg (Beilage 4) anzunehmen. Die Feststellungen in Zusammenhang mit der Population des Wolfes in den einzelnen biogeographischen Regionen, in Österreich und in Bezug auf die alpine Subpopulation waren auf Grundlage der Einsichtnahme in den entsprechenden Artikel-17-Bericht der Europäischen Kommission sowie aufgrund der Einsichtnahme in die gutachterlichen Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen für Wildbiologie und MBwirtschaft, Herrn Univ.-Prof. Dr. KM KN, vom 7.2.2020 zu treffen. Dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfes auf Populationsebene in Europa, nicht aber in Bezug auf Österreich erreicht ist, war aus der gutachterlichen Stellungnahme des Herrn Univ.-Prof. Dr. KM KN abzuleiten und zwar ebenso wie die Feststellungen unter Punkt 9. zur Möglichkeit von Vergrämnungsmaßnahmen und zur Möglichkeit der letalen Entnahme des Wolfes. Die Feststellungen betreffend die Ausgestaltung und den organisatorischen Betrieb der JJ-Alm stützen sich wiederum auf das Gutachten des almwirtschaftlichen Amtssachverständigen. Dass im Sommer 2020 auf die

JJ-Alm keine Schafe aufgetrieben worden sind, war schließlich aufgrund der Angaben der erstmitbeteiligten Partei anzunehmen. Aufgrund der Unbedenklichkeit der angegebenen Urkunden konnte der Inhalt derselben – soweit entscheidungswesentlich – dem Sachverhalt zugrunde gelegt werden.

Rechtlich ist auszuführen wie folgt:

1. Gemäß § 103 Abs 1 lit a JagdG ist der Wolf in allen Lebensstadien besonders geschützt. Nach Abs 2 dieser Norm gelten für den Wolf die in dieser Bestimmung (lit a bis lit g) angeführten Schutzbestimmungen.

Der besondere Schutz des Wolfes gründet sich auf Art 12 iVm Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*

2. Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

3. Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.“

Nach § 104b Abs 1 lit b JagdG kann die Behörde weitere (als die in § 104 und § 104a JagdG geregelten) Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 JagdG erteilen, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen, und die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand (Art 1 lit i der FFH-Richtlinie) verweilen, und zwar zum Zwecke der Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum.

§ 104b Abs 1 lit b JagdG dient der Umsetzung von Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie. Diese Richtlinienbestimmung hat folgenden Inhalt:

„Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Aus-

nahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) (...)

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum

c) (...)"

Werden Bewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b und lit c JagdG erteilt, kann die Behörde gemäß § 104b Abs 4 JagdG (in der Fassung LGBI 62/2019), wenn es sich als notwendig erweist, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten von Amts wegen folgende Aufträge erteilen:

- Fang,
- Betäubung,
- Besenderung,
- Vergrämung,
- Abschuss,

wobei gemäß § 104b Abs 6 JagdG der Auftrag angemessen zu befristen ist und der Auftrag erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten hat.

§ 104b Abs 7 JagdG bestimmt für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung gemäß § 104b Abs 4 leg cit nicht oder nicht in entsprechender Weise nachkommt, dass die Behörde Personen heranzuziehen hat, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 104b JagdG (Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum LGBI Nr 62/2019) wird unter anderem wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 2 JG umfasst das Jagdrecht das Recht, das Wild zu hegen, zu jagen und sich dieses und dessen nutzbare Teile anzueignen. Zur Ausübung der Jagd sind dabei nur die im § 8 JG aufgezählten Personen berechtigt. Werden Bewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b und c JG erteilt, wird es in der Praxis vorkommen, dass der Inhaber der Bewilligung nicht die rechtliche Befugnis besitzt, die bewilligten Maßnahmen (Ausnahmen von den Verboten gemäß § 103 Abs 2 JG) auch durchzuführen. Um der Behörde, falls es sich als notwendig erweist, die Möglichkeit zu eröffnen, auch anderen Personen als den Bewilligungsinhabern Aufträge vorzuschreiben – in diesem Fall den dazu Befugten (Jagdausübungsberechtigten), war die Schaffung einer Rechtsgrundlage notwendig. Mit Verordnung der Landesregierung können nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Maßnahmen nach Abs 4 festgelegt werden – zB wie und auf welche Weise Maßnahmen nach Abs 4 durchzuführen sind oder in welchen Fällen fachkundige Personen beigezogen werden müssen (etwa bei einer Betäubung). Der behördliche Auftrag hat zumindest die Vorgaben des Bewilligungsbescheides (§ 104b Abs 2 Z 1 bis 5 JG) zu enthalten. Sollte der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach Abs 4 nicht in entsprechender Weise nachkommen, hat die Behörde Personen heranzuziehen, die im Land Salzburg zu Jagdschutzorganen bestellt sind (sinngemäße Anwendung des § 152 Abs 2 JG).“

2. Vorliegend hat die erstmitbeteiligte Partei mit Eingabe vom 15.7.2019 einen „Antrag auf Entnahme des schadensverursachenden Wolfes“ bzw einen „Antrag auf Maßnahmen nach § 104b“ JagdG bei der belangten Behörde gestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Stattgabe des Antrages vom 15.7.2019 den im Spruch angeführten Jagden bzw Jagdinhabern und zwar den weiteren mitbeteiligten Parteien, jeweils die Ausnahmegewilligung zur Entnahme des Wolfes 59MATK erteilt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die weiteren mitbeteiligten Parteien jedoch keine Ausnahmegewilligung nach § 104b Abs 1 JagdG beantragt haben. Den weiteren mitbeteiligten Parteien wird somit jeweils von der belangten Behörde eine Ausnahmegewilligung erteilt, obwohl sie die Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht beantragt haben.

§ 104b Abs 4 JagdG räumt der Behörde ausdrücklich für den Fall, dass Ausnahmegewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b JagdG erteilt werden, die Möglichkeit ein, in einem Jagdgebiet oder mehreren angrenzenden Jagdgebieten dem Jagdausübungsberechtigten einen jagdbehördlichen Auftrag zu erteilen, der nach § 104b Abs 6 JagdG angemessen zu befristen ist und erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten hat. Auch die Erläuternden Bemerkungen gehen in diesem Zusammenhang ausdrücklich davon aus, dass es sich dabei um einen behördlichen Auftrag handelt, wenn sie ausführen, dass auch anderen Personen als den Bewilligungsinhabern Aufträge vorgeschrieben werden können, zumal es in der Praxis vorkommen wird, dass der Inhaber der Bewilligung im Hinblick auf § 8 JagdG nicht die rechtliche Befugnis zur Umsetzung der bewilligten Maßnahmen besitzt.

Zumal mit dem angefochtenen Bescheid nicht der erstmitbeteiligten Partei (eine Agrargemeinschaft nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1973), die den Antrag nach § 104b JagdG gestellt hat, sondern den im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Jagden bzw Jagdinhabern Ausnahmegewilligungen erteilt worden sind, denen aber nach § 104b Abs 4 JagdG entsprechende jagdbehördliche Aufträge zu erteilen gewesen wären, war der angefochtene Bescheid, da – wie dargestellt – keine gesetzliche Grundlage zur Erteilung von jagdrechtlichen Ausnahmegewilligungen für Jagden bzw Jagdinhabern, ohne deren Antrag gegeben ist, zu beheben.

Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Unzuständigkeit, die auch darin liegen kann, dass ein für eine Entscheidung notwendiger Antrag fehlt, sodass keine behördliche Zuständigkeit zu einer Entscheidung über den vermeintlichen „Antrag“ gegeben ist, von Amts wegen und ungeachtet einer Möglichkeit der Verletzung sonstiger subjektiv-öffentlicher Rechte wahrzunehmen ist (vgl VwGH Ra 2015/06/0072). Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag, belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit, wobei einer Verletzung der Partei im Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung anzunehmen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 3 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mit Hinweis auf die jüngere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Eine Behörde, die einen antragsbedürftigen Bescheid erlässt, obwohl kein diesbezüglicher Antrag der Partei vorliegt, verletzt auf Verfassungsebene das Recht auf das

Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung (vgl VwGH 2011/07/0149; 2011/07/0215; *Hengstschläger/Leeb* aaO AVG § 6 Rz 18).

Hat eine unzuständige Behörde entschieden, so hat das mit Beschwerde angerufene Verwaltungsgericht diese Unzuständigkeit wahrzunehmen und diese Entscheidung zu beheben (vgl VwGH Ra 2018/11/0129), wobei die Unzuständigkeit auch darin liegen kann, dass ein für die verwaltungsbehördliche Entscheidung notwendiger Antrag fehlt (vgl VwGH Ra 2018/08/0234).

Ungeachtet des Umstandes, dass sich gemäß § 150a Abs 4 JagdG die Beschwerdegründe bei einer Beschwerde einer Umweltorganisation gegen einen Bescheid nach § 104b JagdG, wenn – wie vorliegend – eine streng geschützte Art nach Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie betroffen ist, auf die Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften zu beschränken haben, war die letztlich rechtsirrigte Annahme der belangten Behörde über die Inanspruchnahme einer behördlichen Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen an „Jagden bzw Jagdinhaber“ auf der Grundlage des § 104b Abs 4 JagdG nach der genannten Judikatur von Amts wegen aufzugreifen (und der angefochtene Bescheid insoweit zu beheben).

Wenn die erstmitbeteiligte Partei ins Treffen führt, im Gesetz sei in § 104b JagdG nicht ausdrücklich vorgesehen, dass für eine Ausnahmegewilligung nach § 104b Abs 1 und Abs 2 JagdG ein Antrag erforderlich wäre, so ist ihr zu entgegnen, dass es zwar zutrifft, dass nach dem Wortlaut des § 104b JagdG eine Antragstellung nicht ausdrücklich angeordnet ist. Angesichts der Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu § 104b JagdG ist aber für das Verwaltungsgericht unzweifelhaft, dass eine Ausnahmegewilligung – bei Vorliegen der Voraussetzungen – dem Antragsteller zu erteilen ist und – wenn dieser nicht die rechtliche Befugnis zur Umsetzung der bewilligten Maßnahme besitzt – erforderlichenfalls den Jagdausübungsberechtigten jagdbehördliche Aufträge zu erteilen sind. Auch das Gesetz (§ 104b Abs 4 JagdG) sieht ausdrücklich vor, dass, wenn Bewilligungen nach § 104b Abs 1 lit b JagdG erteilt werden, den Jagdausübungsberechtigten (vgl § 8 JagdG) Aufträge, und nicht (Ausnahme-)Bewilligungen zu erteilen sind, und diese Aufträge angemessen zu befristen sind und erforderlichenfalls Auflagen oder Bedingungen zu enthalten haben (vgl § 104b Abs 6 JagdG).

Der erstmitbeteiligten Partei ist zudem zu entgegnen, dass eine behördliche Bewilligung, wenn auch im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet, grundsätzlich nur über Antrag erteilt werden kann (davon gehen auch offensichtlich sowohl § 104b JagdG als auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 104b JagdG aus). Die Möglichkeit zur Erteilung von (Ausnahme-)Bewilligungen an Personen, die gar keinen diesbezüglichen Antrag gestellt haben, gleichsam von Amts wegen, ist dem System des AVG grundsätzlich fremd.

Rechtlich macht es auch einen Unterschied, ob eine Bewilligung erteilt wird, nach der eine Befugnis nach einem Materiengesetz, vorliegend dem JagdG, eingeräumt wird, bei der es dem Bewilligungsinhaber anheimgestellt bleibt, ob er von der Berechtigung Gebrauch macht oder nicht, oder ob ein behördlicher Auftrag erteilt wird, der durch eine behördliche Anordnung zum Tun oder Unterlassen vom Bescheidadressaten grundsätzlich umgesetzt werden muss (wobei freilich bei derartigen behördlichen Aufträgen unter Umständen der Einwand der Unmöglichkeit der Ausführung des Auftrages geprüft werden muss und auch in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren die objektive Unmöglichkeit der Erfüllung des Auftrages eingewendet werden könnte, vgl hiezu etwa zum Einwand der Unmöglichkeit der Erfüllung eines Abschussplanes VwGH Ra 2019/03/0153).

Die belangte Behörde hat zusammengefasst, indem sie Ausnahmegewilligungen zur Entnahme des Wolfes 59MATK an letztlich Jagdinhaber ohne diesbezüglichen Antrag erteilt hat, eine Zuständigkeit in Anspruch genommen, die ihr gesetzlich nicht zukommt, weil in § 104b Abs 4 JagdG vorgesehen ist, dass – wenn sich dies als notwendig erweist – entsprechende jagdbehördliche Aufträge zu erteilen gewesen wären, was von Amts wegen wahrzunehmen und der angefochtene Bescheid somit zu beheben war.

3. Ungeachtet des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid – wie ausgeführt – zu beheben ist, wäre gegenständlich – selbst wenn man die Ansicht vertreten würde, es wäre nach dem Gesetz grundsätzlich die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Jagden bzw Jagdinhaber ohne Antrag derselben möglich – die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 104b JagdG nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes mangels Vorliegens der Voraussetzungen nicht möglich.

Der Europäische Gerichtshof hat zu Art 16 der FFH-Richtlinie bereits festgehalten, dass dieser eine Ausnahme von dem in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Schützensystem darstellt, die restriktiv auszulegen ist; außerdem trifft bei einer Ausnahme die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung die Stelle, die über sie entscheidet (EuGH Rs C-674/17 *Tapiola* Rn 30).

Zu berücksichtigen ist vorliegend auf Sachverhaltsebene, dass der Wolf 59MATK das letzte Mal mit einem Nutztierriß in Österreich am 17.9.2019 in Erscheinung getreten ist. Am 28.11.2019 und am 1.1.2020 ist der Wolf 59MATK noch mit Wildrissen in Salzburg und am 21.3.2020 mit einem Wildriss in Tirol in Erscheinung getreten. Zwischenzeitlich ist im April 2020 in Salzburg (und zwar in KF/PP) bereits ein anderer Wolf mit einem Wildriss aufgetreten.

Die relevanten rechtlichen Regelungen (§ 104b JagdG; Art 16 der FFH-Richtlinie) sehen als Voraussetzung für eine Ausnahmegewilligung vor, dass diese zum Zwecke der Vermeidung bzw Verhütung ernster Schäden erteilt werden kann.

Wenn nun – wie vorliegend – der Wolf 59MATK im AC Tal und im NN Tal das letzte Mal am 17.9.2019 mit einem Nutztierriß und am 1.1.2020 mit einem Wildtierriß auffällig geworden ist und seitdem im AC Tal und im NN Tal nicht mehr in Erscheinung getreten ist, ist für das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich, weshalb die Bewilligung des Abschusses (der Entnahme) oder eine andere in § 104b Abs 4 JagdG normierte Maßnahme der Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, an Wäldern, Fischwässern oder an sonstigem Eigentum dienen soll.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt kann eine Ausnahmegewilligung (Ausnahme von den Verboten nach § 103 Abs 2 JagdG) für Jagdgebiete im AC Tal und im NN Tal in Bezug auf den Wolf 59MATK auf der Grundlage des § 104b Abs 1 lit b JagdG nicht erteilt werden, weil mit einer derartigen Ausnahmegewilligung kein ernster Schaden vermieden bzw verhütet werden würde, weil schlicht der Wolf 59MATK im AC Tal und/oder im NN Tal nicht (mehr) anwesend ist.

Das Verwaltungsgericht geht bei dieser Betrachtungsweise davon aus, dass es seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (vgl etwa VwGH Ra 2020/20/0329). Maßgeblich ist somit der Zeitpunkt der Entscheidung; es ist nicht auf die Sachlage im Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen (vgl etwa VwGH Ra 2019/03/0048). Allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage sind zu berücksichtigen (vgl VwGH Ra 2018/03/0051). Maßgeblich ist somit vorliegend für die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 104b JagdG nicht die Sachlage zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern die Sachlage (und die Rechtslage) zum Zeitpunkt der Entscheidung. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes würde mit Erteilung einer Ausnahmegewilligung aber kein ernster Schaden mehr vermieden werden können, weil der gegenständliche Wolf bereits seit mehreren Monaten in den fraglichen Jagdgebieten gar nicht mehr in Erscheinung getreten ist.

Auch der „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ der Kommission der Europäischen Union vom Februar 2007 geht davon aus, dass Art 16 der FFH-Richtlinie auf die Verhütung ernster Schäden abzielt, wobei es nicht erforderlich ist, dass der Schaden bereits eingetreten ist; es reiche demnach aus, dass ein solcher ernster Schaden eintreten könne. Stellt Art 16 der FFH-Richtlinie auf das Ziel bzw den Zweck der Verhütung ernster Schäden ab, kann ausgehend vom vorliegenden Sachverhalt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, wonach Art 16 der FFH-Richtlinie restriktiv auszulegen ist und die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jene Stelle trifft, die über sie entscheidet, nicht davon gesprochen werden, dass mit einer Ausnahme nach § 104b JagdG tatsächlich zu erwarten wäre, dass damit ernste Schäden vermieden werden würden.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass – wie festgestellt – weder bei der Vergrämung noch bei der letalen Entnahme auszuschließen ist, dass ein anderer Wolf als

der Wolf 59MATK vergrämt bzw entnommen werden würde. Wie ausgeführt ist im April 2020 in KF bzw in PP ein weiterer Wolf durch einen Wildriss in Erscheinung getreten, wohingegen der Wolf 59MATK in GC zuletzt am 1.1.2020 und zwischenzeitig am 21.3.2020 im Bezirk JK in Tirol und seither in Österreich überhaupt nicht mehr (nachgewiesener Maßen) aufgefallen ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach der Jäger das zu erlegende Wild einwandfrei ansprechen können muss. Im Zweifel darf er das Wild nicht erlegen, sondern hat sich vielmehr über die Identität des Wildes mit dem zuvor beobachteten Wild Gewissheit zu verschaffen und darf sich diesbezüglich nicht auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen verlassen (vgl VwGH 97/03/0377). Der Jäger muss sich vielmehr darüber Gewissheit verschaffen, dass das beobachtete Wild tatsächlich erlegt werden darf; im Zweifel hat eine Schussabgabe daher zu unterbleiben (vgl VwGH 2009/03/0057). Eine Zweifelssituation rechtfertigt gerade nicht den Abschuss, sondern muss vielmehr zu einer Abstandnahme von der Schussabgabe führen (vgl VwGH Ra 2019/03/0112 zum Salzburger JagdG).

Selbst wenn man nun berücksichtigt, dass in jüngerer Vergangenheit mit Wildkamearas wieder ein Wolf in den gegenständlichen Jagdgebieten aufgenommen worden ist, und selbst wenn man argumentiert, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Wolf 59MATK wieder in das AC Tal oder in das NN Tal zurückkehre (was freilich tatsächlich nicht ausgeschlossen werden kann), wäre nach dem Sachverhalt, der auf das Gutachten des von der belangten Behörde beigezogenen Sachverständigen gründet, dennoch nicht sichergestellt, dass Maßnahmen auf der Grundlage des § 104b JagdG tatsächlich den hier verfahrensgegenständlichen Wolf treffen würden.

Ordnet die Rechtsprechung des EuGH an, dass die Bestimmungen in Zusammenhang mit einer Ausnahme nach Art 16 der FFH-Richtlinie restriktiv auszulegen sind und die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen die Behörde trifft, und ist gleichzeitig anzunehmen, dass der gegenständliche Wolf schon seit Monaten nicht mehr in den gegenständlichen Jagdgebieten aufhältig ist, sondern nachweislich weitergezogen ist, und befindet sich – ebenfalls nachweislich – bereits ein anderer Wolf in Salzburg, ist nicht ersichtlich, wie ein Jäger zweifelsfrei den Wolf 59MATK ansprechen können soll, um ihn zu erlegen; insbesondere könnte letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung ein anderes Wolfsindividuum betroffen wäre, sodass ausgehend von diesen rechtlichen Erwägungen bei einem derartig gelagerten Sachverhalt eine Ausnahme nach § 104b JagdG nicht erteilt werden kann.

4. Da die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid Jagden bzw Jagdinhabern ohne deren Antrag Ausnahmegewilligungen erteilt hat, obwohl nach dem Gesetz (§ 104b Abs 4 JagdG) – erforderlichenfalls – jagdbehördliche Aufträge zu erteilen gewesen wären, war der angefochtene Bescheid zu beheben; dessen ungeachtet

wäre die Bestätigung des angefochtenen Bescheides bei der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Sachlage – wie oben ausgeführt – weder nach den unionsrechtlichen Bestimmungen noch nach dem Salzburger JagdG möglich gewesen.

Zur Unzulässigkeit der Revision (§ 25a Abs 1 VwGG; Spruchpunkt II.):

Die (ordentliche) Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war. In Bezug auf die Frage der Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegewilligungen an Jagdinhaber (§ 7 Abs 2 JagdG) bzw Jagdausübungsberechtigte (§ 8 JagdG) ohne entsprechenden Antrag derselben ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes die Rechtslage in Zusammenhang mit § 104b Abs 1 und Abs 4 JagdG eindeutig. Ob den Beschwerden Folge zu geben, der angefochtene Bescheid zu beheben und der verfahrenseinleitende Antrag abzuweisen gewesen wäre, weil – wie angenommen – die Voraussetzungen des § 104b Abs 1 lit b JagdG bzw des Art 16 Abs 1 lit b der FFH-Richtlinie nicht vorliegen, ist eine Frage, die ausgehend vom jeweiligen Sachverhalt eine einzelfallbezogene Beurteilung darstellt, welche grundsätzlich nicht revisibel ist.